

## endgültige Netzentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Gas

der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW)

ab 01.01.2023

Die Netzentgelte enthalten alle Kosten der Netznutzung vom virtuellen Handlungspunkt bis zum Ausspeisepunkt aus dem Netz der SÜW und verstehen sich als Nettoentgelt zzgl. der Kosten für Mehr-/ Minderungen und der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (z.Zt. 19 %). Für die Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgabe werden die in den Tabellen 1., 2., 3. und 4. jeweils aufgeführten Entgelte berechnet. Die Abrechnung der Netznutzung ist Bestandteil der Netzentgelte. Ein Entgelt für diese Leistung wird nicht erhoben. Eine Anpassung in besonderen Ausnahmefällen behält sich SÜW vor. Es gelten die Entgelt- und Zahlungsbedingungen der SÜW in der jeweils gültigen Fassung.

### Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur inklusive der vorgelagerten Netzkosten

#### 1. Kunden mit registrierender Leistungsmessung [RLM] - (Zonenpreissystem aus Arbeit und Leistung)

##### Preistabelle für das Arbeitsentgelt

	Lastgangkunden	Arbeit		Sockelbetrag in €	durch Sockelbetrag abgeglichene Arbeit [in kWh]	Zonenpreis Ct pro kWh
		Zone	von [kWh]			
1	Zone 1	0	2.000.000	-	-	0,4561
2	Zone 2	2.000.001	4.000.000	9.122	2.000.000	0,3965
3	Zone 3	4.000.001	6.000.000	17.052	4.000.000	0,3577
4	Zone 4	6.000.001	8.000.000	24.206	6.000.000	0,3299
5	Zone 5	8.000.001	10.000.000	30.804	8.000.000	0,3089
6	Zone 6	10.000.001	15.000.000	36.982	10.000.000	0,2832

##### Preistabelle für das Leistungsentgelt

	Lastgangkunden	Leistung		Sockelbetrag in €	durch Sockelbetrag abgeglichene Leistung [in kW]	Zonenpreis Euro pro kW
		Zone	von [kW]			
1	Zone 1	0	1.500	-	-	18,46
2	Zone 2	1.501	3.000	27.690	1.500	15,19
3	Zone 3	3.001	4.500	50.475	3.000	13,19
4	Zone 4	4.501	6.000	70.260	4.500	11,89
5	Zone 5	6.001	7.500	88.095	6.000	10,99
6	Zone 6	7.501	10.000	104.580	7.500	10,18

Das Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung besteht aus einem Arbeits- und einem Leistungsentgelt. Für den Fall, dass Kunden einen Jahresverbrauch von 12.000.000 kWh oder eine Leistung von 10.000 kW überschreiten, werden die Energiemengen, welche diese Obergrenzen übersteigen, ebenfalls mit den Preisen der Zone 6 abgerechnet.

## Beispielrechnungen:

### **I. Anwendungsbeispiel für Kunden mit registrierender Leistungsmessung\***

Jahresverbrauch	3.300.000 kWh/a
Leistung (max.)	2.600 kW
Installierter Zähler	G 65
Anzahl Zähler	1
Abrechnung	monatlich

<b>Jahres-Entgelt</b>	<b>Arbeit</b>	<b>Leistung</b>
<b>Zone</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
durch Sockelbetrag abgegolten	2.000.000 kWh/a	1.500 kW
I. Sockelbetrag der Zone	9.122,00 €/a	27.690,00 €/a
abzurechnende Arbeit bzw. Leistung	1.300.000 kWh/a	1.100 kW
Entgelt der Zone	0,397 Ct/kWh	15,19 €/kW
II. Betrag der Zone	5.154,50 €/a	16.709,00 €/a
Jahres-Entgelt: I. + II.	14.276,50 €/a	44.399,00 €/a
<b>Jahres-Entgelt: (Arbeit + Leistung) gesamt</b>		<b>58.675,50 €/a</b>
Jahres-Entgelt Messung		291,50 €/a
Jahres-Entgelt Messstellenbetrieb		195,70 €/a
Jahres-Entgelt Mengenumwerter		546,80 €/a
Jahres-Entgelt ZFA/ Modem		116,20 €/a
<b><u>Jahres-Entgelt: Gesamt (netto)</u></b>		<b><u>59.825,70 €/a</u></b>

Die Netzentgelte enthalten alle Kosten der Netznutzung vom virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt aus dem Netz der SÜW und verstehen sich als Nettoentgelt zzgl. der Kosten für Mehr-/ Minderungen und der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (z.Zt. 7 %). Für die Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgabe werden die in den Tabellen 1., 2., 3. und 4. jeweils aufgeführten Entgelte berechnet. Die Abrechnung der Netznutzung ist Bestandteil der Netzentgelte. Ein Entgelt für diese Leistung wird nicht erhoben. Eine Anpassung in besonderen Ausnahmefällen behält sich SÜW vor. Es gelten die Entgelt- und Zahlungsbedingungen der SÜW in der jeweils gültigen Fassung.

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur inklusive der vorgelagerten Netzkosten

### 2. Kunden ohne registrierende Leistungsmessung [SLP]

Jahresarbeit		Grundpreis	Grundpreis	Arbeitspreis
von [kWh]	bis [kWh]	( € / a )	( € / Monat )	( ct / kWh)
0	4.000	34,92	2,91	2,014
4.001	15.000	50,52	4,21	1,624
15.001	50.000	68,88	5,74	1,502
50.001	150.000	132,00	11,00	1,376
150.001	1.500.000	372,00	31,00	1,216

Das Netzentgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung besteht aus einem Arbeitspreis in Cent/kWh und einem Grundpreis in €/a. Für den Fall, dass Kunden einen Jahresverbrauch von 1.500.000 kWh überschreiten, werden die Mengen, welche diese Obergrenze übersteigen, ebenfalls mit den Preisen des Arbeitsbereiches (von 150.001 kWh bis 1.500.000 kWh) abgerechnet.

### 3. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Zählergruppen	SLP- Zählpunkte Messstellenbetrieb inkl. Messung			RLM - Zählpunkte Messstellenbetrieb inkl. Messung		
G2,5 - G6	20,20 €/a	6,00 €/a	14,20 €/a			
G10 - G25	38,60 €/a	6,00 €/a	32,60 €/a			
G40 - G100	201,70 €/a	6,00 €/a	195,70 €/a	487,20 €/a	291,50 €/a	195,70 €/a
> G100				629,70 €/a	291,50 €/a	338,20 €/a
Mengen- umwerter				546,80 €/a		546,80 €/a
ZFA/ Modem				116,20 €/a		116,20 €/a
Entgelt für Zähler gem. EnWG § 21d	36,00 €/a	6,00 €/a	30,00 €/a			
Stündlicher Lastgang*				230,00 €/Monat		

\*Auf Anfrage werden Messwerte unverzüglich nach Auslesung im Stundentakt vom Netzbetreiber an den Transportkunden übermittelt.

### 4. Konzessionsabgabe\*

Laut KAV §2 Abs. 2 und 3 beträgt die Konzessionsabgabe bei der Belieferung von

Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	0,51 Ct/kWh
sonstigen Tariflieferungen	0,22 Ct/kWh
Sondervertragskunden	0,03 Ct/kWh
Sondervertragskunden über 5 Mio. kWh pro Jahr	keine KA

\* Laut Konzessionsabgabenverordnung (KAV) §2 Abs. 6 können im Wege der Durchleitung für Lieferungen eines Dritten an Letztverbraucher Konzessionsabgaben (KA) bis zur Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines oder assoziierten Unternehmens in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese KZA können dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere KZA als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen. Grenzpreisunterschreitungen gemäß KAV sind bis 31.03. des dem Abrechnungsjahres folgenden übernächsten Jahres unter Vorlage eines Wirtschaftsprüferzeugnisses nachzuweisen.



## II. Anwendungsbeispiel für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung\*

Jahresverbrauch	26.000 kWh/a
Installierter Zähler	G 4
Anzahl Zähler	1
Abrechnung	jährlich

Jahres-Entgelt	Netznutzung
Kunde	Heizgaskunde
abzurechnende Arbeit	26.000 kWh/a
Entgelt der Arbeit	1,502 Ct/kWh
Entgelt für den Grundpreis	68,88 €/a
<b>Jahres-Entgelt Netznutzung gesamt</b>	<b>459,40 €/a</b>
Jahres-Entgelt Messstellenbetrieb	14,20 €/a
Jahres-Entgelt Messung	6,00 €/a
<b>Jahres-Entgelt: Gesamt (netto)</b>	<b>479,60 €/a</b>

\* Die Beispielrechnungen beinhalten nicht die Konzessionsabgabe und nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.